

Adoption

Ein Überblick für Interessierte



© Alexas Fotos/Pixabay.com

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Adoption

Ein Überblick für Interessierte

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Adoption im Wandel	5
<hr/>	
2. Adoption als Prozess verschiedener Beteiligter	7
<hr/>	
2.1 Die leiblichen Eltern	7
2.2 Das Kind	9
2.3 Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber/ die Adoptiveltern	12
2.4 Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	14
3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Adoption	17
<hr/>	
3.1 Inkognitoadoption und offene Adoptionsformen	17
3.2 Wer kann adoptieren?	19
3.3 Wer darf Adoptionen vermitteln?	19
3.4 Wie erfolgt die Vorbereitung und welche Unterlagen werden benötigt?	19
3.5 Welche Voraussetzungen sollten Bewerberinnen und Bewerber mitbringen?	20
3.6 Eignungsprüfung	23
3.7 Was geschieht unmittelbar vor der Aufnahme eines Kindes?	24
3.8 Adoptionspflegezeit – Elterliche Einwilligung in die Adoption – Rechtsfolgen der Adoption	25
3.9 Nachgehende Adoptionsbegleitung	27

4.	Verschiedene Familienformen und Adoption	28
4.1	Stiefkindadoption	28
4.2	Verwandtenadoption	29
4.3	Adoption in gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften	30
4.4	Adoption in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und durch Alleinstehende	32
4.5	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Adoption	33
5.	Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland	35
5.1	Das Haager Adoptionsübereinkommen	37
5.2	Welche Stellen führen Auslandsvermittlungen durch?	39
5.3	Eignungsbericht und Kindervorschlag	39
5.4	Adoptionsausspruch und Anerkennung der Adoption	42
5.5	Nachgehende Adoptionsbegleitung und Entwicklungsberichte	43
5.6	Kosten	44
5.7	Ein Wort zu nicht anerkannten Vermittlungsagenturen und zu unbegleiteten Adoptionen	46
	Informationen im Internet	47



1. Adoption im Wandel

Die Adoption als eine Form der Familiengründung oder -erweiterung hat in vielen Kulturen dieser Welt eine lange gesellschaftliche Tradition. Bereits in den frühen Mythen und Sagen ist die Rede von verlassenen oder verwaisten Kindern, die meist von wohlhabenden, wenn nicht gar königlichen Familien adoptiert wurden, oder von historischen Zeitgenossen, die sich Nachkömmlinge hinzuerwählten, um ihre Dynastien zu erhalten.

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 wurde erstmals die, wie es damals noch hieß, „Annahme an Kindes Statt“ in Deutschland gesetzlich geregelt. Hauptsächlich Zielsetzung war es, kinderlosen Paaren (oder auch Einzelpersonen) zu ermöglichen, rechtlich abgesichert Besitz zu vererben und den eigenen Namen weiterzugeben. Erst im Jahre 1977 rückten mit der Reform des Adoptionsrechts das Wohl und die besondere Situation der zu vermittelnden Kinder in den Mittelpunkt. Es wuchs ein Verständnis dafür, dass Kinder um ihrer selbst willen angenommen werden müssen und sich die Vermittlung primär an ihren Bedürfnissen und Anliegen zu orientieren hat. Mit der seitdem verwendeten Beschreibung „Annahme als Kind“ und der Einrichtung spezialisierter Fachdienste, die für die Vorbereitung und Vermittlung einer Adoption zuständig sind, kommt diese veränderte Sichtweise zum Ausdruck.

Zudem haben sich die Gründe für eine Adoption im Laufe der Zeit sehr gewandelt. Die vor allem in der Nachkriegszeit Mitte des letzten Jahrhunderts häufige Adoption von Waisenkindern gibt es heute kaum noch. In der Regel finden verwaiste Kinder im erweiterten Familienkreis ein neues Zuhause. Heute ist der Anlass für eine Adoption dagegen, dass auf der einen Seite eine leibliche Mutter/leibliche Eltern ihren Erziehungsauftrag und ihre Elternrolle – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfüllen und auf der anderen Seite der Wunsch nach einem leiblichen Kind unerfüllt bleibt.

Auch im Hinblick auf das Thema „Auslandsadoption“ kann von einem Wandel und einer Perspektivänderung gesprochen werden. Nach dem Ende

des Zweiten Weltkrieges wurden in den 1940er- und 1950er-Jahren deutsche Kinder in großer Zahl von ausländischen Ehepaaren – in erster Linie aus den USA, Skandinavien und Kanada – adoptiert. Adoptionen ausländischer Kinder durch deutsche Ehepaare waren dagegen eher die Ausnahme.

Dies änderte sich erst Ende der Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts, als vermehrt Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten von deutschen Ehepaaren in Westdeutschland adoptiert wurden. Viele der damaligen Annehmenden engagierten sich für die in Not geratenen Kinder in diesen Ländern, zum Beispiel in Vietnam oder Korea. Sie hatten Kontakt zu karitativ tätigen Organisationen vor Ort und der Gedanke, Kindern aus diesen Ländern helfen zu wollen, stand im Mittelpunkt.

Da in Deutschland bei Weitem nicht alle Adoptionswünsche zu erfüllen waren, entwickelte sich die Auslandsadoption mehr und mehr als Alternative. Heute ist die Anzahl der Kinder, für die außerhalb ihres Landes neue Eltern gesucht werden, weltweit stark rückläufig.

Die Zusammenarbeit deutscher Fachstellen mit den Herkunftsländern der Kinder orientierte sich zunächst noch nicht an einheitlichen Standards. Eine Überprüfung und Sicherstellung von allein am Kindeswohl orientierten Adoptionsprozessen war nicht immer gegeben.

Dies änderte sich, als im Jahre 2002 für Deutschland das Haager Adoptionsübereinkommen in Kraft trat. Das Übereinkommen dient dem Schutz der Kinder und regelt die Möglichkeiten und Verfahrenswege einer internationalen Adoption.

Gewandelt hat sich auch der Umgang mit dem Thema Adoption in der Gesellschaft. War es früher das Bestreben, eine Adoption möglichst geheim zu halten (Inkognitoadoption), wird heute von Adoptiveltern erwartet, dass sie – nicht zuletzt dem Kind gegenüber – offen mit der Adoption umgehen.

Dies findet auch seinen Ausdruck in offenen Adoptionsformen, bei denen leibliche Eltern nach der Adoption Informationen über die Entwicklung des Kindes erhalten können.

2. Adoption als Prozess verschiedener Beteiligter

Adoption ist ein Prozess, der sowohl die leiblichen Eltern als auch das angenommene Kind und die Adoptiveltern nachhaltig betrifft. Er wird von einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle entscheidend mitgestaltet. Für Menschen, die mit einem Adoptivkind leben möchten, ist es notwendig, die unterschiedlichen Sichtweisen und Beweggründe aller Beteiligten an diesem Prozess kennenzulernen und deren Perspektive einnehmen zu können.



© Prashant Sharma/Pixabay.com

2.1 Die leiblichen Eltern

Es gibt eine Vielzahl von Antworten auf die Frage, warum Eltern sich entscheiden, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Jeder dieser Entscheidungen

gen liegen ganz individuelle Lebenssituationen und Motive zugrunde. Zumeist sind es unverheiratete oder nach gescheiterten Ehen allein-stehende Mütter – seltener Paare –, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden. Viele von ihnen würden ihr Kind gern selbst großziehen, sehen sich aber dazu nicht in der Lage, weil es ihnen an familiärem Rückhalt mangelt oder die Unterstützung durch den Vater des Kindes fehlt. Alleinsein, Hilflosigkeit, Überforderung, Angst, das in einer Gewaltsituation entstandene Kind abzulehnen, oder wirtschaftliche Not können Gründe dafür sein, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, das Kind abzugeben.

In Gesprächen mit den Eltern versuchen die zuständigen Fachkräfte zunächst zu klären, ob durch Unterstützungs- und Hilfsangebote ein Verbleib des Kindes bei den Eltern bzw. einem Elternteil möglich ist. Erst wenn ein Zusammenleben mit dem Kind langfristig nicht umsetzbar ist und andere Möglichkeiten der Unterbringung ausscheiden, werden die Eltern intensiv zur Adoption ihres Kindes beraten. Die Entscheidung, das Kind abzugeben, ist für die leiblichen Eltern in der Regel sehr schmerzlich, jedoch auch von einem Gefühl der Verantwortung gegenüber dem Kind geprägt. Ihr sollte daher stets mit Respekt begegnet werden.

Um die Eltern vor einer übereilten Entscheidung zu schützen, sind gesetzlich Fristen vorgesehen, bevor die Einwilligung in eine Adoption erteilt werden kann. Die Einwilligung eines Elternteils ist in der Regel erst acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich und mit Zugang beim Familiengericht unwiderruflich. Die leiblichen Eltern verlieren in der Folge ihr Sorgerecht und das Recht auf Umgang mit dem Kind.

Auch wenn die Eltern die Entscheidung zur Abgabe ihres Kindes getroffen haben und diese zunächst als eine Erleichterung ihrer Situation empfinden, beschäftigen sich viele von ihnen gedanklich weiterhin mit dem Kind. Aus Kontakten mit abgebenden Eltern ist bekannt, dass sie besonders am Geburtstag des Kindes an es denken und oftmals gern wüssten, wie es dem Kind geht und was es über sie als leibliche Eltern denkt. Ungewissheit über den Werdegang des Kindes ist besonders für viele der abgebenden Mütter nur schwer auszuhalten. Unter Umständen warten

sie ein Leben lang auf ein Zeichen des Kindes und würden ihm gern erklären, warum es zur Adoption kam. Viele beschäftigt auch die Frage, wie das Kind später einmal über die Adoptionsfreigabe denken und urteilen wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auch mit Kindern befasst, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses aus der Herkunftsfamilie herausgenommen werden müssen. Gründe hierfür können u. a. Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes sein, sodass ein weiteres Zusammenleben das Kind gefährden würde. In Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachdiensten ist zu prüfen, ob sich die familiären Rahmenbedingungen ändern lassen und das Kind in die Familie zurückkehren kann oder eine auf Dauer angelegte andere Lösung gefunden werden muss.

Scheidet eine Rückführung zu den Eltern dauerhaft aus, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Adoption für das Kind in Betracht kommt. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Einwilligung der Eltern in die Adoption. Unter bestimmten, rechtlich sehr eng festgelegten Bedingungen kann die Einwilligung der Eltern ersetzt oder auf sie verzichtet werden.

2.2 Das Kind

Ein adoptiertes Kind zu sein heißt, nicht durch Geburt in die Familie gekommen zu sein, sondern durch das Mitwirken Dritter. Die Zugehörigkeit des Adoptivkindes zur Familie basiert auf vorab getroffenen Entscheidungen verschiedener Beteiligter und letztendlich auf einem Gerichtsbeschluss. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu einem leiblichen Kind besteht darin, dass das adoptierte Kind zwei Elternpaare hat: die leiblichen Eltern, durch die seine Existenz begründet ist, und die sozialen Eltern, in deren Lebensgemeinschaft es nun aufwächst.

Unabhängig davon, wie alt ein Adoptivkind bei seiner Aufnahme in die Familie ist, bringt es immer eine eigene Geschichte, einen eigenen familiären Hintergrund und erste Lebenserfahrungen mit. Bereits die Zeit im Mutterleib kann für das weitere Leben sehr bestimmend sein.

Für ein Adoptivkind ist der Verlust der Ursprungsfamilie ein einschneidendes Ereignis. Weggegeben worden zu sein ist eine Erfahrung, die oft als tiefe Kränkung erlebt wird und die das Kind unter Umständen ein Leben lang begleitet. Für die Verarbeitung kann es daher hilfreich sein, wenn das Kind die Gründe erfährt, die zu seiner Abgabe geführt haben.



© Rudy and Peter Skitterians/Pixabay.com

Seine Herkunftsgeschichte ist für das Kind in verschiedenen Entwicklungsphasen ein wiederkehrendes Thema: „Wer sind meine leiblichen Eltern? Habe ich Geschwister? Was ist aus ihnen geworden? Welche Gemeinsamkeiten gibt es? Warum wurde ich weggegeben? Ist möglicherweise etwas mit mir nicht in Ordnung? Vielleicht habe ich selbst Schuld daran, dass ich nicht in der Familie bleiben konnte?“ Viele Adoptivkinder sind insbesondere während der Pubertät verunsichert und zweifeln an sich.

Für ein adoptiertes Kind kann es im Laufe seines Lebens von erheblicher Bedeutung sein, dass seine Adoptiveltern möglichst viel über die Hinter-

gründe der Abgabe erfahren haben. Je mehr von der besonderen Situation des Kindes und den damit verbundenen Anforderungen bekannt ist, umso besser gelingt es, sich in das Kind einzufühlen und es auf seinem weiteren Entwicklungsweg zu begleiten und zu unterstützen. Gelingt es Adoptiveltern, Wertschätzung für die Herkunftsfamilie aufzubringen, gerät das Kind nicht so leicht in einen Loyalitätskonflikt zwischen seiner Herkunftsfamilie und seiner Adoptivfamilie. Es ist dann eher in der Lage, sich mit seiner Herkunft auseinanderzusetzen, sodass über einseitig negative Gedanken hinaus ein differenziertes Bild der leiblichen Eltern entstehen kann.

Informationen über ihre Herkunftsgeschichte können Adoptierte mit 16 Jahren auch über eine Einsicht in ihre Adoptionsakte bekommen. Die Adoptionsakte wird 100 Jahre, gerechnet ab dem Geburtsdatum der Adoptierten, bei der Vermittlungsstelle aufbewahrt. Die Akteneinsicht ist bei der Adoptionsvermittlungsstelle zu beantragen und wird durch eine Fachkraft begleitet. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann auch Einsicht in das Personenstandsregister beim Standesamt des Geburtsortes genommen werden, aus dem die Abstammung hervorgeht. Zudem können Adoptierte Akteneinsicht in die gerichtlichen Adoptionsakten beantragen.

Oft entwickelt sich spätestens im Jugendalter der Wunsch, die leiblichen Eltern oder Geschwister kennenzulernen. Ob und wie häufig es zu Kontakten kommt, hängt von der Bereitschaft der Herkunftsfamilie und dem Verlauf der Begegnung ab. Da das Kennenlernen eine sehr sensible Angelegenheit ist, empfiehlt es sich, das erste Treffen in Begleitung der Adoptionsfachkraft an einem neutralen Ort zu vereinbaren. Eine persönliche Begegnung mit den leiblichen Eltern oder Geschwistern kann eine Bereicherung sein, sie kann aber auch mit einer Enttäuschung enden. Umgekehrt gibt es Adoptierte, die Kontaktwünsche der Herkunftsfamilie, die über die Adoptionsvermittlungsstelle an sie herangetragen werden, ablehnend gegenüberstehen.

2.3 Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber/ die Adoptiveltern

Der Wunsch zu adoptieren hat bei allen Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern eine individuelle Entstehungsgeschichte. Die Hintergründe können recht vielfältig und auch innerhalb der Partnerschaft durchaus unterschiedlich sein. Die Mehrzahl derjenigen, die sich Elternschaft mit einem Adoptivkind wünschen, ist ungewollt kinderlos. Vielen konnte auch mit medizinischer Unterstützung nicht geholfen werden und so ist der Wunsch nach einem Adoptivkind häufig die letzte Alternative und Hoffnung auf ein Leben als Familie. Auch melden sich zunehmend Frauen und Männer, die in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften leben, sowie Alleinstehende, die durch die Adoption eines Kindes ihren Wunsch nach Familienleben erfüllen möchten.

Es gibt auch Menschen, die sich von vornherein vorstellen können, anstelle eigener Kinder oder zusätzlich zu ihnen ein Adoptivkind aufzunehmen. Persönliche Erfahrungen, ein beruflicher Kontext oder ganz konkrete Einzelschicksale haben ihnen oftmals den Zugang zu diesem Thema geschaffen.

Personen, die sich mit der Adoption von verwandten Kindern oder denen des Ehepartners auseinandersetzen, haben zunächst einen anderen Zugang zum Thema. Für sie gelten jedoch die gleichen Anforderungen wie bei der Adoption eines fremden Kindes. In Deutschland machen die Stiefkindadoptionen zusammen mit den eher seltenen Verwandtenadoptionen inzwischen fast zwei Drittel aller Adoptionen aus.

Da nur wenige Kinder zur Adoption freigegeben werden, endet eine Adoptionsbewerbung nicht immer mit der Aufnahme eines Kindes. Aus diesem Grunde sollten Adoptionsbewerberinnen und -bewerber auch eine Lebensperspektive ohne Kind entwickeln. Dafür kann es hilfreich sein, im Vorfeld einen Zeitpunkt festzulegen, ab dem das Adoptionsverfahren nicht weiterverfolgt wird.

Durch eine Adoption entstehen dauerhafte familiäre Verbindungen, die in der Regel unauflöslich sind. Bereits am Anfang eines Vermittlungsprozesses ist daher zu bedenken, dass man sich im ersten Kontakt in ein äußerlich sehr ansprechendes Kind verlieben, sich dahinter aber eine schwierige soziale oder medizinisch risikoreiche Geschichte verstecken kann. Ebenso können sich zunächst Abneigung oder Skepsis einstellen und die Liebenswürdigkeit und die besondere Ausstrahlung eines Kindes kommen erst auf den zweiten Blick zum Vorschein. Deshalb ist es für Bewerberinnen und Bewerber wichtig, sich ihrer Gefühle bewusst zu werden und sich mit den Hintergründen des Kindes auseinanderzusetzen, um schließlich Ja oder Nein zu einem bestimmten Kind sagen zu können.

Adoptiveltern werden – genau wie leibliche Eltern – die Erfahrung machen, dass Erziehung ein Prozess mit Höhen und Tiefen ist. Die Vorgeschichte des Kindes kann jedoch dazu führen, dass die Elternschaft und das Familienleben in besonderer Weise erschwert werden. Adoptivkinder genießen nicht immer den Vertrauensvorschuss, der leiblichen Kindern meist ganz selbstverständlich entgegengebracht wird. Dies trifft insbesondere auf ältere Kinder zu, die einen Teil ihres Lebens in ihrer Herkunftsfamilie oder in einem Heim verbracht haben. Dann gilt es, sich den Herausforderungen zu stellen und Lösungen zu entwickeln. Adoptiveltern können dazu unter anderem die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Adoptionsvermittlungsstelle in Anspruch nehmen. Entwickelt sich ein angenommenes Kind nicht so, wie es sich die Adoptiveltern vielleicht erhofft haben, ist es jedoch zu kurzgefasst, dies ausschließlich auf die Herkunftsgeschichte oder die genetische Ausstattung des Kindes zurückzuführen. Nicht zuletzt spielen auch die eigenen Lebens- und Erziehungserfahrungen der Adoptiveltern eine Rolle. Diese wiederum beeinflussen das Erziehungsverhalten und den Umgang mit dem Kind. Erst in einem guten Zusammenwirken aller Faktoren kann sich eine tragfähige und stabile Eltern-Kind-Bindung entwickeln, die das Ziel jeder Adoption ist.

Es ist die Aufgabe von Adoptiveltern, ihr Kind mit der Tatsache der Adoption altersangemessen und so früh wie möglich vertraut zu machen.

Nicht allen Kindern ist bei einer frühen Vermittlung bewusst, dass sie in einer Adoptivfamilie leben. Wenn nicht äußerliche Merkmale (zum Beispiel Aussehen oder Hautfarbe) auf die Besonderheit hinweisen und seitens der Adoptiveltern keine bewussten Akzente gesetzt werden, wird die Adoption nicht zum Thema. Deshalb ist es wichtig, dass die Initiative für die Aufklärung des Kindes von den Adoptiveltern ausgeht und sie nicht auf Fragen des Kindes warten. Spürt das Kind, dass das Thema Adoption in der Familie seinen Platz hat, wird es auch von sich aus Fragen stellen, die sich mit seiner Entwicklung verändern. Die Fragen nach der Herkunft können unbefangener beantwortet werden, wenn die Adoptiveltern innerlich uneingeschränkt zu dieser besonderen Form der Familiengründung stehen.

Erfahren Adoptierte durch Zufall oder erst spät von ihrer Adoption, erleben sie das Verschweigen oder Verheimlichen als einen starken Vertrauensbruch. Dies kann die Beziehung zu den Adoptiveltern nachhaltig belasten.

Insbesondere im Jugendalter entwickeln Adoptierte häufig den Wunsch, ihre leiblichen Eltern persönlich kennenzulernen. Viele Adoptiveltern befürchten zunächst, dass die Beziehung zu ihrem Kind darunter leiden und es sich von ihnen abwenden könnte, wenn es sich auf die Suche nach seiner Herkunftsfamilie macht. Das Wissen um die eigene Herkunft und Lebensgeschichte ist notwendig für die ersten selbstständigen Schritte hinein ins Erwachsenenleben. Daher ist es wichtig, dass die Adoptiveltern Verständnis für diesen Wunsch entwickeln und ihr Kind auf diesem Weg begleiten.

2.4 Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlung

Aufgabe der Fachkraft in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger ist es, für Kinder, für die eine Adoption in Betracht kommt, geeignete Eltern zu suchen. Sie entscheidet in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachkräften über die Zukunft eines Kindes, das von seiner Ursprungsfamilie getrennt wird. Damit übernimmt

sie auch Verantwortung für die Lebenssituation der „neuen“ Eltern, denen sie das Kind anvertraut.

Eine gute Vorbereitung der zukünftigen Adoptiveltern ist für das Gelingen der Adoption sehr wichtig. In Gesprächen mit der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten interessierte Paare und Einzelpersonen umfassende Informationen zu rechtlichen Bestimmungen und Verfahrenswegen. Nicht allen Adoptionsinteressierten fällt es leicht, sich auf den Vorbereitungsprozess einzulassen, da es nicht nur um die Überprüfung der gesundheitlichen und finanziellen Situation geht, sondern auch um die persönliche Lebensgeschichte. Alle Informationen, die die Fachkraft im Laufe der Vorbereitung erhält, werden vertraulich behandelt. Ziel des Vorbereitungsprozesses ist es, die Möglichkeiten und Grenzen der Adoptionsinteressierten im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes auszuloten. Gemeinsam mit den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein konkretes Kinderprofil entwickelt, das zu dem möglichen Alter, den Vorerfahrungen, dem Entwicklungsstand und der gesundheitlichen Situation des Kindes Aussagen trifft. Mit der Vermittlung eines Adoptivkindes soll seine dauerhafte Zugehörigkeit und positive Entwicklung in einem neuen Familiensystem erreicht werden. Da jedes Adoptivkind bereits einmal Eltern verloren hat, sollen ihm weitere Verluste und Abbrüche möglichst erspart bleiben.

Der Vorbereitungsprozess kann jedoch auch dazu führen, dass Bewerberinnen und Bewerber sich gegen die Adoption und für die Aufnahme eines Pflegekindes oder gar für eine Lebensperspektive ohne Kind entscheiden. Auch kann es vorkommen, dass die Fachkraft eine Eignung für eine Lebensperspektive mit Kind nicht feststellen kann.

Wenn der Fachkraft bekannt wird, dass Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, ist es ihre Aufgabe, die abgebenden Eltern umfassend zu beraten. Im Vorfeld der Vermittlung klärt sie die Beweggründe für die Abgabe des Kindes und unterstützt die Abgebenden in ihrem Entscheidungsprozess, ob Adoption die Lösung ist, mit der sie auf Dauer gut leben können.

Im Rahmen der nachgehenden Adoptionsbegleitung steht die Fachkraft auch nach dem gerichtlichen Adoptionsabschluss der Adoptivfamilie und/oder der Herkunftsfamilie auf Wunsch beratend zur Seite.

3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Adoption

3.1 Inkognitoadoption und offene Adoptionsformen

In der Praxis der Adoptionsvermittlung sind offene Adoptionsformen und die Inkognitoadoption zu finden. Die adoptionsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind auf alle Adoptionsformen gleichermaßen anzuwenden. Sie unterscheiden sich aber durch das Ausmaß, in dem die leiblichen Eltern und die Adoptivfamilien etwas voneinander erfahren und gegebenenfalls Kontakt zueinander haben.

Bei einer Inkognitoadoption erhalten die abgebenden Eltern nur sehr allgemeine Informationen über die Adoptiveltern, sie erfahren aber nicht, wer ihr Kind annimmt. Die Adoptiveltern werden über die Vorgeschichte des Kindes und seiner leiblichen Eltern informiert. Kontakte mit diesen finden nicht statt. Die leiblichen Eltern erfahren weder den Namen noch die Anschrift der Adoptiveltern. Den Adoptiveltern ist jedoch der Name der leiblichen Eltern aus der Geburtsurkunde des Kindes bekannt. Das heißt, eine Inkognitoadoption dient dem einseitigen Schutz der Adoptivfamilie vor möglichen Nachforschungen der Herkunftsfamilie des Kindes. Diese Praxis entspricht jedoch selten den Bedürfnissen der abgebenden Eltern und letztlich denen des Kindes.

Aus diesem Grund haben sich in der Praxis offene Adoptionsformen entwickelt. Die Öffnung des Inkognitos geschieht in behutsamen Schritten unter fachlicher Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Möglich ist dies sowohl während des Vermittlungsprozesses als Teil des Entscheidungsprozesses als auch nach einer Adoption. Dies kann bedeuten, dass sich die abgebenden Eltern und die künftigen Adoptiveltern in Anwesenheit der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle unter Wahrung der Anonymität persönlich kennenlernen. Sie können sich voneinander ein Bild machen, was den Herkunftseltern die Freigabeentscheidung und ihre Verarbeitung erleichtern kann. Die Adoptiveltern wiederum können

ebenfalls ihre Bereitschaft zur Annahme der Herkunftssituation besser überprüfen und dem Kind später vielleicht leichter ein realistisches Bild von den abgebenden Eltern vermitteln.

Nach einer Adoption erlaubt der Austausch von Fotos und Briefen über die Vermittlungsstelle den Herkunftseltern, an der Entwicklung des Kindes Anteil zu nehmen, ohne dass sich die Adoptivfamilie beeinträchtigt fühlen muss. Umgekehrt können die Adoptiveltern weitere Informationen und aktuelle Bilder von den Herkunftseltern erhalten, die sehr hilfreich sein können, wenn das Adoptivkind Fragen zu seiner Herkunft stellt.

Bei einer vollkommen geöffneten Adoption lernen sich die abgebenden und die annehmenden Eltern nicht nur kennen, sondern sie geben auch ihre persönlichen Daten preis. Diese Form ist jedoch nur dann praktikabel, wenn sich die abgebenden Eltern und die Adoptiveltern des Kindes so gut miteinander verstehen, dass die vollständige Öffnung keine Gefährdung des Wohlergehens des Kindes bedeutet. Bei Kindern, die bereits längere Zeit als Pflegekind in der Familie leben und von den leiblichen Eltern nun zur Adoption freigegeben werden, ist in vielen Fällen das Inkognito vollständig aufgehoben.

Wichtig ist, dass sich die abgebenden Eltern und die künftigen Adoptiveltern intensiv mit der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle beraten. Eine Öffnung des Inkognitos ist dann in dem Umfang möglich, wie sie von allen Beteiligten gewünscht wird und im Interesse aller gestaltet werden kann.

Unabhängig davon, wie die Entscheidung ausfällt, gilt: Das Offenlegen der Adoption in der Adoptivfamilie und das Gespräch darüber mit dem Kind sind unumgänglich. Der Herkunftsfamilie des Kindes gebührt ein Platz in der Adoptivfamilie. Wenn die Adoptiveltern ihre Achtung gegenüber der leiblichen Familie des Kindes zum Ausdruck bringen, hilft das dem Kind, die Adoption zu verstehen, anzunehmen und sich als Mensch mit zwei Elternpaaren zu begreifen.

3.2 Wer kann adoptieren?

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Aus rechtlichen Gründen können Eheleute nur gemeinsam adoptieren. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen (Stiefkindadoption). Das gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

3.3 Wer darf Adoptionen vermitteln?

Die Adoption und die Adoptionsvermittlung sind im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Lebenspartnerschaftsgesetz und im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt. Zuständig für Adoptionsvermittlungen sind die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter, die von den Landesjugendämtern anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger sowie die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Vermittlungen durch Privatpersonen oder nicht zur Adoptionsvermittlung zugelassene Stellen sind gesetzlich verboten und werden sanktioniert (§ 1741 Bürgerliches Gesetzbuch; § 14 Adoptionsvermittlungsgesetz; § 236 Strafgesetzbuch).

Die Entscheidung über den Ausspruch einer Adoption obliegt jedoch dem zuständigen Familiengericht.

3.4 Wie erfolgt die Vorbereitung und welche Unterlagen werden benötigt?

Es ist Bewerberinnen und Bewerbern grundsätzlich freigestellt, an welche der zuvor genannten Adoptionsvermittlungsstellen sie sich wenden. Unabhängig davon, ob eine Inlands- oder eine Auslandsadoption angestrebt wird, wenden sie sich für erste Informationen an die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes an ihrem Wohnort oder an eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft.

Die Adoptionsvermittlungsstellen bieten Erstgespräche oder Informationsveranstaltungen zu allgemeinen Fragen rund um die Adoption und Vorbereitungsseminare an, bei denen eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglicht wird. Häufig ist eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtend.

Für die Bewerbung um eine Adoption werden diverse Unterlagen benötigt, zum Beispiel:

- Darstellung der Lebensgeschichte und der Beweggründe für die Adoption
- Personenstandsurkunden
- ärztliches Attest
- Einkommensnachweis
- erweitertes Führungszeugnis
- aktuelle Fotos

Damit die Unterlagen aktuell sind, ist es sinnvoll, sie erst nach Anforderung durch die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle zu beschaffen.

3.5 Welche Voraussetzungen sollten Bewerberinnen und Bewerber mitbringen?

Alter

Wer ein Kind adoptieren möchte, muss mindestens 25 Jahre alt sein. Möchte ein Ehepaar ein Kind annehmen, muss einer der Annehmenden das 25., der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Höchstaltersgrenze sieht der Gesetzgeber nicht vor. Gleichwohl sind das Alter und die Altersdifferenz zum Kind als Eignungskriterium mit heranzuziehen.

Grundsätzlich sollte der Altersabstand zwischen Adoptiveltern und Kind einem natürlichen Generationenabstand entsprechen. Ältere Adoptions-

bewerberinnen und -bewerber fühlen sich zum Zeitpunkt der Bewerbung noch ausreichend leistungsfähig und belastbar, um ein Kleinkind aufzunehmen. Allerdings bringt die Pubertät des Kindes Jahre später in aller Regel noch einmal ganz besondere Herausforderungen mit sich, denen man unter Umständen im dann noch weiter fortgeschrittenen Alter nicht mehr uneingeschränkt gewachsen ist. Außerdem soll sichergestellt sein, dass sich erst möglichst spät die Situation ergibt, dass die/der Adoptierte Sorge für seine Eltern zu tragen hat.

Gesundheit und Einkommen

Von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern wird erwartet, dass sie sich in einer geistigen, körperlichen und seelischen Verfassung befinden, die sie in die Lage versetzen, langfristig für ein Kind zu sorgen.

Ebenso wichtig sind ein gesichertes Einkommen und ausreichender, kindgerechter Wohnraum.

Berufstätigkeit

Adoption bedeutet, ein Kind mit seiner Vorgeschichte aufzunehmen. Es braucht insbesondere in der ersten Zeit des „Sich-aneinander-Gewöhnens“ die uneingeschränkte Zuwendung der Adoptiveltern. Wird das Kind schon früh umfänglich durch Dritte betreut, besteht das Risiko, dass zu der Betreuungsperson eine engere Beziehung als zu den neuen Eltern entsteht. Es wird grundsätzlich erwartet, dass bei Eheleuten ein Ehegatte die berufliche Tätigkeit zumindest vorübergehend aussetzt. Bei Einzelpersonen ist zu prüfen, ob und inwieweit die Bedürfnisse des Kindes mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar sind. Die Berufstätigkeit sollte so flexibel organisiert werden, dass genügend Zeit für das Kind bleibt. Daneben sind aber auch Zeiten für die Paarbeziehung, zur Entspannung etc. einzuplanen.

Zukünftige Adoptiveltern haben mit Beginn der Adoptionspflegezeit genau wie leibliche Eltern einen Anspruch auf Elterngeld (Elterngeld Plus) und Elternzeit. Elternzeit kann ab der Aufnahme des Kindes im Umfang

von bis zu drei Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch genommen werden.

Partnerschaft

Leben Adoptionsbewerberinnen und -bewerber in einer Partnerschaft, sollte diese stabil und tragfähig sein. Nur dann können sie sich selbst und ihrer Beziehung sowie den Erwartungen und Bedürfnissen des Kindes gerecht werden.

Ist ein Paar ungewollt kinderlos, so ist es wichtig, dass es diese Situation betrauert hat, damit das Adoptivkind keine Ersatzfunktion erfüllt. Das Paar sollte Abschied genommen haben von möglichen Erwartungen an eine biologische Elternschaft und akzeptieren, dass es bei einer Vermittlung die soziale Elternschaft für ein Adoptivkind übernimmt.

Kinder in der Familie

Sind bereits eigene oder angenommene Kinder in der Familie, ist der Altersabstand zu berücksichtigen. Das neu hinzukommende Kind sollte möglichst jünger sein als die anderen Kinder, damit deren Position nicht geschwächt oder gar gefährdet wird. Die Aufnahme eines Adoptivkindes stellt auch an bereits in der Familie lebende Kinder große Anforderungen – unabhängig davon, ob sie adoptierte oder leibliche Kinder der Adoptiveltern sind. Daher ist die Lebenssituation dieser Kinder bei der Entscheidung über die Vermittlung eines Kindes mit einzubeziehen.

Gelegentlich wird die angestrebte Adoption damit begründet, dass bereits vorhandene Kinder sich einen Bruder oder eine Schwester wünschen. Im Vordergrund sollte jedoch immer der Wunsch der Bewerberinnen und Bewerber stehen, Eltern für ein weiteres Kind zu werden.

Offenheit für Beratung

Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sollten die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, sich auf Beratung durch die Fachkraft in der Adopti-

onsvermittlung und gegebenenfalls auch durch Kinderärzte, Therapeuten, Lehrer und andere Fachleute einzulassen. Alle Gespräche unterliegen dem Datenschutz.

Der Beratungsbedarf von Adoptivfamilien endet nicht mit dem Ausspruch der Adoption, sondern orientiert sich an der Entwicklung des Kindes, der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie. Er kann sich situativ ergeben und gegebenenfalls bis ins Erwachsenenalter des adoptierten Kindes fortbestehen.

3.6 Eignungsprüfung

Um sicherzustellen, dass Adoptionsbewerberinnen und -bewerber die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um Eltern für ein Adoptivkind zu werden, wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Anders als die Bezeichnung vielleicht befürchten lässt, hat das Verfahren keineswegs den Charakter einer einseitigen Prüfungssituation. Vielmehr werden die Bewerberinnen und Bewerber auch auf die Anforderungen vorbereitet, die mit der Aufnahme eines Kindes verbunden sind. Insbesondere wird auf mögliche Besonderheiten von Adoptivkindern aufgrund ihrer Vorgeschichte und die sich daraus ergebenden erzieherischen Bedarfe eingegangen.

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden unter anderem thematisiert:

- die Lebensziele
- die Lebenszufriedenheit
- die persönliche und partnerschaftliche Stabilität
- die Motivation für die Adoption
- die erziehungsleitenden Vorstellungen

Damit wird die Grundlage für eine Selbsteinschätzung der Adoptionsinteressierten geschaffen. Die so gewonnenen Erkenntnisse fließen mit in die abschließende Beurteilung durch die Fachkraft ein.

Nach mehreren Gesprächen und Hausbesuchen wird die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle feststellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes gegeben sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, haben einen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur Eignungseinschätzung. Voraussetzung dafür ist, dass sie ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren bei einer Auslandsvermittlungsstelle begonnen haben (vergleiche Kapitel 5.2). Aus dem Anspruch auf Überprüfung der Eignung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf die Durchführung eines bestimmten Verfahrens. Ebenso kann daraus kein Anspruch auf eine positive Feststellung der Eignung abgeleitet werden. Das Prüfungsverfahren ist grundsätzlich ergebnisoffen und kann auch mit der Feststellung der Nichteignung enden. Dass sich im gesamten Adoptionsverfahren kein „Anspruch auf ein Kind“ ergeben kann, sollte allen Bewerberinnen und Bewerbern klar sein.

3.7 Was geschieht unmittelbar vor der Aufnahme eines Kindes?

Werden Adoptionsbewerberinnen und -bewerber als Eltern für ein Kind ausgewählt, erhalten sie zunächst von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle Informationen zur Biografie des Kindes, zu seinem Entwicklungs- und seinem Gesundheitszustand. Auch über die zu erwartende weitere Entwicklung des Kindes wird gesprochen. Hat das Kind ein Trauma erlitten oder hat es gesundheitliche Beeinträchtigungen, resultieren daraus besondere emotionale und/oder gesundheitliche Bedürfnisse. Ziel ist es, den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ein umfassendes Bild von dem Kind zu vermitteln, damit sie für sich überlegen und entscheiden können, ob sie die Elternverantwortung für das ihnen zur Adoption vorgeschlagene Kind übernehmen möchten.

Bei der Aufnahme eines Neugeborenen können die Gespräche bereits vor der Geburt oder aber kurz danach stattfinden. Das Kind wird dann in

der Regel aus dem Krankenhaus heraus vermittelt. Die Eltern des Kindes dürfen ihre Einwilligung in die Adoption jedoch frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes vor einem Notar abgeben, um sie vor einer übereilten Abgabeentscheidung zu schützen. Für den nicht mit der Mutter verheirateten Vater kann unter Umständen ein früherer Zeitpunkt für die Abgabe der Einwilligung in Betracht kommen.

Jede Vermittlung beginnt mit einem gegenseitigen Kennenlernen von Annehmenden und Kind. Die dafür benötigte Zeit orientiert sich am Alter und an den Bedürfnissen des Kindes. Es kann wenige Tage, mehrere Wochen oder auch Monate dauern, bis das Kind bei seinen zukünftigen Eltern einzieht.

3.8 Adoptionspflegezeit – Elterliche Einwilligung in die Adoption – Rechtsfolgen der Adoption

Mit der Aufnahme des Kindes beginnt die gesetzlich vorgesehene Adoptionspflegezeit. Sie dient dem Integrationsprozess des Kindes in die neue Familie und dauert im Regelfall mindestens ein Jahr. Bei älteren Kindern benötigt die Entwicklung der Bindungen und Beziehungen mehr Zeit. Entsprechend verlängert sich hier die Adoptionspflegezeit. Die Fachkräfte stehen den Annehmenden besonders in dieser Phase beratend und unterstützend zur Seite.

Das Kind ist während der Adoptionspflegezeit bei den zukünftigen Adoptiveltern krankenversichert. Ferner besteht mit der Aufnahme des Kindes ein Anspruch auf Kindergeld.

Mit Eingang der notariell beurkundeten Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern beim Familiengericht werden die angehenden Adoptiveltern bereits während der Adoptionspflegezeit für das Kind vorrangig unterhaltspflichtig.



© congerdesign/Pixabay.com

Sind leibliche Eltern nicht bereit, ihre Einwilligung zur Adoption ihres Kindes zu erteilen, so sieht das Gesetz in Ausnahmefällen die Möglichkeit vor, die elterliche Einwilligung gerichtlich zu ersetzen. Der Adoptionsantrag sollte frühzeitig beim Notar beurkundet werden, um das Kind auch im Falle des Todes der/des Annehmenden abzusichern.

Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet und berät die neue Familie während der Adoptionspflegezeit. Sie gibt nach deren Ablauf eine fachliche Äußerung zu der Frage ab, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient und ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist. Auf Basis der fachlichen Äußerung entscheidet das Gericht – in der Regel nach einer persönlichen Anhörung des Kindes und der Annehmenden – über den Adoptionsantrag. Der Adoptionsbeschluss wird mit der Zustellung an die Adoptiveltern wirksam und ist unanfechtbar. Er kann dann auch durch das Gericht nicht mehr abgeändert werden.

Mit der Adoption erlischt die Verwandtschaft des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Es entsteht ein neues Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind, den Adoptiveltern und deren Familien mit allen gesetzlich daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

3.9 Nachgehende Adoptionsbegleitung

Das Kind, die Adoptiveltern sowie die leiblichen Eltern haben auch nach Ausspruch der Adoption einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle. Ein wichtiges Thema hierbei wird früher oder später die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft sein. Mit 16 Jahren haben Adoptierte einen Rechtsanspruch auf eine fachlich begleitete Einsicht in die Adoptionsakte (vergleiche Kapitel 2.2).

4. Verschiedene Familienformen und Adoption

4.1 Stiefkindadoption

Stieffamilien ist eines gemeinsam: Zu den leiblichen Eltern tritt mindestens ein neuer Elternteil hinzu. Nach (erneuter) Eheschließung seiner Mutter bzw. seines Vaters soll das Stiefkind vom Ehegatten des leiblichen Elternteils adoptiert werden. Es dauert eine gewisse Zeit, bis alle Familienmitglieder in dem neuen Familiengefüge ihre Rollen gefunden und tragfähige Beziehungen entwickelt haben. Insbesondere muss sich einerseits die neue Partnerschaft stabilisieren, andererseits muss der Stiefelternanteil in seine Elternrolle hineinwachsen und das Kind wiederum den Stiefelternanteil in der Elternrolle akzeptieren.

Motive für eine Stiefkindadoption können sein:

- Führung eines gemeinsamen Familiennamens
- Mitinhaberschaft der elterlichen Sorge
- Sicherung von gesetzlichen Erbansprüchen gegenüber dem Stiefelternanteil
- Sicherung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber dem Stiefelternanteil
- Status des Stiefelternanteils als rechtlicher Elternteil
- rechtliche Gleichstellung mit einem oder mehreren leiblichen Kindern der Mutter bzw. des Vaters oder des Stiefelternanteils
- gegebenenfalls Sicherung des Aufenthalts in Deutschland durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Es ist nicht einfach zu beurteilen, ob im Einzelfall diese Motive für eine Stiefkindadoption ausreichend sind. Der Wunsch, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, kann ebenso über eine Einbenennung realisiert werden.

Hinsichtlich der elterlichen Sorge gewährt das sogenannte „kleine Sorgerecht“ dem Stiefelternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Dies gilt jedoch nur, wenn der leibliche Elternteil allein sorgeberechtigt ist. Darüber hinaus können dem Stiefelternteil durch die Erteilung von Vollmachten weitere Rechte eingeräumt werden. Erb- und unterhaltsrechtliche Ansprüche des Kindes gegenüber dem Stiefelternteil lassen sich durch vertragliche Vereinbarungen regeln (Testament, notarielle Vereinbarung).

Weiter ist zu bedenken, dass durch eine Stiefkindadoption zwar der Stiefelternteil den Status eines rechtlichen Elternteils des Kindes erlangt, die rechtlichen Beziehungen des Kindes zum abgebenden Elternteil jedoch dauerhaft abgebrochen werden. Die Rechtsfolgen einer Adoption sind unumkehrbar und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten – unabhängig vom Bestand der Ehe – dauerhaft.

Sofern die Stiefkindadoption vorrangig der Sicherung des Aufenthalts des Kindes in Deutschland dienen soll, ohne dass ein grundsätzliches Adoptionsbedürfnis gegeben ist, reicht dieses Motiv für einen Adoptionsanspruch nicht aus.

Stiefkindadoptionen bedürfen einer umfassenden Beratung der Beteiligten. Im konkreten Einzelfall ist das Für und Wider abzuwägen. Dabei hat sich die Entscheidung für oder gegen eine Adoption allein am Wohl des Kindes zu orientieren.

4.2 Verwandtenadoption

Wenn Eltern für die Betreuung und Erziehung ihres Kindes dauerhaft ausfallen, zum Beispiel durch schwere Erkrankung, Tod oder Entzug des Sorgerechts, sind oft Verwandte bereit, das Kind bei sich aufzunehmen und anstelle der Eltern seine Versorgung und Betreuung zu übernehmen.

Bei der Aufnahme eines verwandten Kindes steht im Vordergrund, ihm so viel Vertrautes wie möglich zu erhalten. Um das Kind auch rechtlich

vertreten zu können, haben die Verwandten die Möglichkeit, die Vormundschaft für das Kind zu beantragen. Vor und während eines so entstandenen Verwandtenpflegeverhältnisses haben alle Beteiligten einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Aufgrund der mit einer Adoption einhergehenden weitreichenden rechtlichen Veränderungen stellt sich die Frage, ob eine Verwandtenpflege in eine Verwandtenadoption münden sollte. Die mit einer Adoption für das Kind verbundenen Vor- und Nachteile sind im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Insbesondere ist zu bedenken, dass die Adoptionswilligen selbst Teil der Herkunftsfamilie und ihrer – manchmal auch problematischen – Geschichte sind, ein Rollentausch stattfindet, zum Beispiel werden aus Tante und Onkel Mutter und Vater und die leiblichen Eltern zu Tante und Onkel, das adoptierte Kind in Loyalitätskonflikte gegenüber den leiblichen Eltern oder den Adoptiveltern geraten kann, bei späteren familiären Begegnungen ein hohes Maß an Akzeptanz gegenüber dem veränderten Familiensystem erforderlich ist.

Daran zeigt sich, dass auch die Adoption eines verwandten Kindes einer intensiven fachlichen Beratung bedarf.

Eine besondere Situation ist gegeben, wenn das verwandte Kind im Ausland lebt. In diesem Fall ist ein internationales Adoptionsverfahren durchzuführen (vergleiche Kapitel 5).

4.3 Adoption in gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften

Gesellschaftliche Vorurteile gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren und mithin gegenüber deren Eignung als (Adoptiv-)Eltern sind noch nicht vollständig abgebaut. Dies gilt sowohl in rechtlicher als auch in psychosozialer Hinsicht. Die sexuelle Orientierung einer Person spielt für ihre Eignung zur Aufnahme eines Kindes jedoch keine Rolle.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen des gleichen Geschlechts haben gleichgeschlechtliche Paare nicht nur die Möglichkeit zu heiraten, sondern ihnen wird damit auch ein gemeinsames Adoptionsrecht eingeräumt. Ist die Adoption eines Kindes im Ausland beabsichtigt, ist zu prüfen, ob das ausländische Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Ehepaare vorsieht. Hierzu beraten die Fachkräfte der Auslandsvermittlungsstellen.

Allerdings hat das Gesetz keine Auswirkungen auf das Abstammungsrecht. Dies bedeutet, dass sich die Frage der Elternschaft eines innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Ehe geborenen Kindes nach deutschem Recht weiterhin allein nach den gesetzlichen Regelungen zur Mutter- und Vaterschaft eines Kindes richtet. Der mit dem leiblichen Elternteil verheiratete gleichgeschlechtliche Ehepartner kann in der Regel nur über den Weg der Stiefkindadoption auch rechtlicher Elternteil dieses Kindes werden.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz bleibt weiterhin in Kraft. Paare, die bereits eine Lebenspartnerschaft nach diesem Gesetz begründet haben, können wählen, ob sie ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen wollen. Tun sie dies nicht, können gemäß § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz weiterhin von einer Lebenspartnerin/einem Lebenspartner die leiblichen und/oder die angenommenen Kinder der Partnerin/des Partners adoptiert werden.

Einen Schwerpunkt der Adoptionen in gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften bilden Konstellationen, bei denen das durch eine Samenspende gezeugte Kind der einen Ehegattin/Lebenspartnerin durch die andere Ehegattin/Lebenspartnerin adoptiert werden soll. Anders als in den bereits bei den Stiefkindadoptionen beschriebenen Ausgangslagen liegt hier die Besonderheit vor, dass die Elternschaft von den Lebenspartnerinnen gemeinsam gewünscht wurde. Wie bereits beschrieben ist es nach dem geltenden Personenstandsrecht nicht möglich, dass die Ehefrau/Lebenspartnerin der Mutter als Elternteil in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen wird. Der einzige Weg, dies zu erreichen, ist die Adoption. Für den Adoptionsausspruch gelten die glei-

chen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für jede Adoption. Dazu gehört auch das gesetzliche Erfordernis einer angemessenen Adoptionspflegezeit (vergleiche Kapitel 3.8).

4.4 Adoption in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und durch Alleinstehende

Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, die weder verheiratet noch verpartnert sind, können auch dann, wenn sie eine Partnerin/einen Partner haben, nur allein adoptieren. Gleichwohl ist die Partnerin/der Partner sowohl in die persönlichen Überlegungen zur Aufnahme eines Kindes als auch in die Vorbereitung und Überprüfung mit einzubeziehen. Wie bei einer Adoption durch Eheleute ist es für das Gelingen der Adoption wichtig, dass diese Entscheidung von beiden Beteiligten gleichermaßen dauerhaft getragen wird.

Konstellationen, in denen ein Kind durch eine Adoption nur einen rechtlichen Elternteil erhalten soll, sind in der Praxis der Adoptionsvermittlung eher die Ausnahme. Die Interessen und Bedürfnisse des Kindes sind das maßgebliche Entscheidungskriterium. Ziel jeder Vermittlung ist es, für das Kind die Familienform zu finden, in der es sich aller Voraussicht nach am besten entwickeln wird.

Wird nach der Adoption eine Ehe eingegangen, kann das adoptierte Kind durch den Ehegatten adoptiert werden (vergleiche Kapitel 4.1).

4.5 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Adoption

Gesellschaftliche und politische Entwicklungen in verschiedenen Staaten der Welt führen vermehrt zur Flucht von Menschen aus ihren Heimatländern. Eine besondere Gruppe bilden Minderjährige, die ohne ihre Eltern nach Deutschland geflohen sind. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um männliche Jugendliche, die hauptsächlich zwischen 15 und 17 Jahren alt sind.

Manchmal finden die jungen Menschen in Pflege- oder Gastfamilien ein neues Zuhause und in den Pflege- bzw. Gasteltern enge Vertraute. Deshalb beschäftigen sich einige Pflege- und Gasteltern gegebenenfalls mit dem Gedanken an eine Adoption; nicht zuletzt mit der Absicht, den Aufenthalt der/des Jugendlichen in Deutschland zu sichern.

Eine Adoption eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings dürfte jedoch nur selten in Betracht kommen. Aufgrund des Alters der/des Jugendlichen und der Tatsache, dass die Eltern oft noch leben, besteht kein Anlass, ihr/ihm neue Eltern zuzuordnen. Nicht selten werden Minderjährige von ihren Eltern mit dem Ziel auf die Flucht geschickt, dass sie selbst nach Deutschland nachkommen können.

Sollte im Einzelfall eine Adoption geboten sein, sind Dokumente aus dem Heimatland beizubringen, die die Identität der/des Minderjährigen zweifelsfrei nachweisen. Wenn die leiblichen Eltern leben, ist ihre Einwilligung in die Adoption erforderlich.

Soweit sie als verschollen gelten oder verstorben sind, muss hierüber grundsätzlich ein behördlicher Nachweis erbracht werden. Eine behördliche Personensuche ist jedoch insbesondere in Kriegsgebieten in der Regel kaum durchführbar oder die Ergebnisse sind aufgrund der unübersichtlichen Lage nicht ausreichend belastbar.

Voraussetzung für einen Adoptionsausspruch ist, dass zwischen den Annehmenden und der/dem Anzunehmenden die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Eine realistische Prognose dürfte bei einer/einem Jugendlichen grundsätzlich erst nach einer mehrjährigen Adoptionspflegezeit möglich sein. Außerdem ist zu bedenken, dass ein junger Mensch im Übergang in das Erwachsenenalter vermutlich nur in den seltensten Fällen neuer Eltern bedarf. Insofern bleibt die Adoption eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine Ausnahme.

5. Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland

Paare oder Einzelpersonen, die sich um ein Kind aus dem Ausland bewerben, haben die Hoffnung, ihren Adoptionswunsch dort – möglicherweise auch schneller und leichter – verwirklichen zu können. Weit verbreitet ist die Meinung, dass es im Ausland viele Kinder gibt, die Eltern brauchen. Doch nicht für jedes Kind, das dort in einem Heim lebt, werden Eltern im Ausland gesucht. Es ist wünschenswert, dass Kinder in dem Kulturkreis, in den sie hineingeboren werden, auch aufwachsen. Daher bemühen sich viele Staaten darum, zunächst Eltern für diese Kinder im eigenen Land zu finden. Die Bewerbung um die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland endet nicht immer mit der Vermittlung eines Kindes. Darüber hinaus ist in der Regel von einer längeren Verfahrensdauer auszugehen. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder, für die außerhalb ihres Landes neue Eltern gesucht werden, weltweit stark rückläufig.



Bei der Adoption eines ausländischen Kindes sind viele Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie liegen einerseits in der Person dieser Kinder, ihrer Herkunft und ihrer Lebensumstände, andererseits in den rechtlichen Vorgaben der Vermittlungs- und Adoptionsverfahren.

Die Gründe, weshalb Kinder zur Adoption ins Ausland gegeben werden, sind vielfältig. Die Kinder befinden sich in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen und erhalten in ihrem Heimatland keine angemessene Unterstützung. Eine Auslandsadoption ist eine Hilfe im Einzelfall für ein Kind, das in seinem Heimatland weder adoptiert noch dauerhaft in einer Pflegefamilie leben kann. Dies hat zur Folge, dass vorrangig für ältere und/oder kranke Kinder Eltern im Ausland gesucht werden. Die Bedarfe solcher Kinder stellen an Adoptionsbewerberinnen und -bewerber erhöhte Anforderungen.

Nicht selten haben die Kinder vor ihrem Auffinden oder vor der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Kinderheim Verlassenheit, Hunger, Gewalt, Bedrohung und Schmerzen ertragen müssen. Ihre Erlebnisse bleiben zu meist im Dunkeln, weil die Kinder zu klein und/oder zu traumatisiert sind, um davon erzählen zu können.

Eine zunehmende Anzahl von Ländern, aus denen Kinder ins Ausland vermittelt werden, versucht, die Bedingungen verlassener Kinder, zum Beispiel in Kinderheimen, zu verbessern. Sie werden dort medizinisch versorgt sowie pädagogisch und psychologisch betreut. In diesem Zusammenhang bemüht man sich, möglichst viel über die Vorgeschichte der Kinder in Erfahrung zu bringen. Es wird nach den Eltern und nach Verwandten gesucht, um den rechtlichen Status eines Kindes zu klären. Erst danach wird entschieden, ob das Kind zur Adoption ins Ausland gegeben werden kann. Dies ist auch der Grund dafür, dass es unmittelbar im Nachgang zu einer Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisen nicht möglich ist, Kinder aus den betroffenen Krisengebieten zu adoptieren, obwohl die entsprechende (Hilfs-)Bereitschaft dann besonders groß ist.

Sich mit der Adoption eines Kindes aus dem Ausland zu beschäftigen bedeutet, sich mit den konkreten Bedingungen in möglichen Herkunftslän-

dern und mit den Gründen für die Freigabe der Kinder zur Auslandsadoption zu befassen. Hat man sich für einen bestimmten Staat entschieden, wird empfohlen, sich zunächst intensive Kenntnisse über dieses Land anzueignen. Dazu gehört eine Auseinandersetzung mit den gesellschaftspolitischen Bedingungen, der Kultur, der Religion und der Sprache. Diese Kenntnisse sind unverzichtbar, um den Teil der Persönlichkeit des Kindes, der seine ethnische und kulturelle Herkunft betrifft, bei der Adoption mit „anzunehmen“. Dies kann später auch die Unterstützung des Kindes bei seiner Identitätsfindung erleichtern. Zu empfehlen ist in jedem Fall, das Land vor einer konkreten Adoptionsbewerbung zu bereisen.

Die gesellschaftspolitischen Bedingungen in einzelnen Staaten haben in der Vergangenheit leider auch zu einem Missbrauch der Auslandsvermittlung geführt. Der Schutz der Kinder, zum Beispiel vor Kinder- oder Organhandel, war nicht immer ausreichend sichergestellt.

Aus diesem Grund sahen verschiedene Aufnahme- und Herkunftsstaaten die Notwendigkeit, das internationale Adoptionsvermittlungsverfahren auf eine einheitliche Grundlage zu stellen, die den Schutz der Kinder gewährleistet. Das Ergebnis ist das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen).

5.1 Das Haager Adoptionsübereinkommen

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt das Haager Adoptionsübereinkommen seit dem Jahr 2002. Zu seiner Umsetzung wurden neue Gesetze erlassen (das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz und das Adoptionswirkungsgesetz) sowie bereits bestehende Gesetze geändert (zum Beispiel das Adoptionsvermittlungsgesetz). Dem Haager Adoptionsübereinkommen haben sich mittlerweile rund 100 Staaten angeschlossen.

Die Bestimmungen des Haager Adoptionsübereinkommens regeln bei internationalen Adoptionsvermittlungen verbindlich die Zusammenarbeit

zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmeland. Die Mitgliedsstaaten haben Institutionen und Behörden in ihren Ländern festgelegt, die zur Auslandsvermittlung befugt sind. Zudem verpflichten sich die beteiligten Staaten, Kinder nur dann in eine ausländische Familie zu vermitteln, wenn ihre Adoptionsbedürftigkeit festgestellt ist. Das heißt, wenn diese Kinder nicht in ihrer eigenen Familie bleiben können und im eigenen Land auch keine geeignete andere Familie gefunden werden kann (Nachrangigkeit der Auslandsadoption). Kernstück des Haager Adoptionsübereinkommens ist, dass eine Adoption nur dann ausgesprochen werden kann, wenn sie nach der Einschätzung beider Staaten die beste Lösung für das Kind darstellt. Die Verfahrensschritte des Adoptionsübereinkommens gelten auch für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen, wenn mit der Adoption ein Aufenthaltswechsel des Kindes aus dem Heimatland nach Deutschland verbunden ist.

Das Verfahren einer Auslandsadoption ist daher wesentlich davon abhängig, ob eine Vermittlung aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens oder aus einem Nichtvertragsstaat durchgeführt wird.

In Staaten, die sich dem Haager Adoptionsübereinkommen (noch) nicht angeschlossen haben, können Verfahrenswege häufig nur sehr schwer vorausgesagt werden. Eine Gewähr für einen bestimmten Verfahrensablauf gibt es in diesen Ländern nicht.

Oftmals wird die Auffassung vertreten, dass lediglich in Vertragsstaaten die Regelungen des Übereinkommens eingehalten werden müssten. Bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten hingegen seien wesentlich geringere Anforderungen an die Durchführung und die Transparenz des Verfahrens zu stellen. Das Haager Adoptionsübereinkommen bietet jedoch Mindeststandards, an denen sich jede internationale Adoptionsvermittlung zum Schutz der Kinder zu orientieren hat. Dieser Schutz ist allen Kindern zu gewähren, unabhängig davon, ob sie aus einem Vertrags- oder Nichtvertragsstaat adoptiert werden sollen.

5.2 Welche Stellen führen Auslandsvermittlungen durch?

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind in der Bundesrepublik Deutschland zur Auslandsvermittlung berechtigt. Von ihnen werden auch die bundesweit tätigen Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zugelassen. Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am Wohnort der Adoptionswilligen kann ebenfalls für einen konkreten Einzelfall oder für ein bestimmtes Land als Auslandsvermittlungsstelle tätig werden, wenn ihr zuvor dafür eine Gestattung durch die zentrale Adoptionsstelle erteilt wurde.

Eine aktuelle Übersicht über die zugelassenen staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft ist der Internetseite des Bayerischen Landesjugendamtes zu entnehmen unter: www.blja.bayern.de Unabhängig davon, welche Auslandsvermittlungsstelle gewählt wird, gestalten sich die Verfahren in Deutschland grundsätzlich ähnlich. Ist die Entscheidung für eine Auslandsvermittlungsstelle und möglichst auch für ein bestimmtes Land gefallen, werden die Bewerberinnen und Bewerber vorbereitet und auf ihre Adoptionseignung hin überprüft. Diese Aufgaben werden entweder von den Fachkräften der Auslandsvermittlungsstelle selbst wahrgenommen oder sie kooperieren mit der Adoptionsvermittlungsstelle des am Wohnort zuständigen Jugendamtes.

5.3 Eignungsbericht und Kindervorschlag

Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, werden im Rahmen der Vorbereitung auf ihre Adoptionseignung hin überprüft (vergleiche Kapitel 3.4). Auf die Durchführung eines solchen Überprüfungsverfahrens haben die Adoptionswilligen nach Beauftragung einer Auslandsvermittlungsstelle einen Rechtsanspruch gegenüber der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle. Dieser ist in § 7 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt.

Wird die Eignung zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland festgestellt, ist ein Eignungsbericht (Sozialbericht) zu erstellen. Diese Aufgabe obliegt entweder der Fachkraft der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle oder der Fachkraft der Auslandsvermittlungsstelle – je nachdem, wer das Überprüfungsverfahren durchgeführt hat. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Entscheidung für ein bestimmtes Land zu treffen. Der Eignungsbericht gibt Auskunft über die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Adoptionswilligen. Er äußert sich zu den Beweggründen für eine Adoption und beschreibt die Möglichkeiten und Grenzen der Bewerberinnen und Bewerber, für ein Kind mit einem bestimmten Profil Elternverantwortung zu übernehmen.

Der Bericht und die weiteren vom jeweiligen Land gewünschten Antragsunterlagen werden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen und in die Landessprache des Herkunftslandes übersetzt. Anschließend verschickt die Auslandsvermittlungsstelle das Bewerberdossier an die zuständige Behörde im Ausland.

Der Eignungsbericht ist die maßgebliche Entscheidungshilfe für die Fachkraft der ausländischen Stelle, um eine Auswahl unter den ihr vorliegenden Bewerbungen zu treffen. Anhand des Berichts entscheidet die Fachstelle im Herkunftsland, für welches Kind die Bewerberinnen und Bewerber Eltern sein können. Diesen wichtigen Auswahlprozess nennt man „matching“.

Werden die Bewerberinnen und Bewerber – nach einer kürzeren oder längeren Wartezeit – als Eltern für ein Kind ausgewählt, übersendet die ausländische Stelle einen Kinderbericht an die Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland. Der Bericht soll wesentliche Informationen über das Kind und seine Herkunft, sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seinen Gesundheitszustand sowie seine individuellen Bedürfnisse enthalten. In der Praxis weichen Umfang und Aussagekraft der Kinderberichte teilweise von den im Haager Adoptionsübereinkommen festgelegten Inhalten ab.

Geht der Auslandsvermittlungsstelle ein Kinderbericht zu, prüft die Fachkraft, ob das zur Adoption vorgeschlagene Kind zum Bewerberprofil passt. Hierzu holt sie auch die Einschätzung der Fachkraft der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle ein. Bei positivem Ergebnis stimmen die Fachkräfte ab, wer den Kindervorschlag mit den Adoptionswilligen bespricht und sie im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme des Kindes berät. Wenn zum Beispiel noch Fragen zur Entwicklung oder zum Gesundheitszustand des Kindes zu klären sind, können die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich eine Kinderärztin/einen Kinderarzt für eine Beratung hinzuziehen.

Es ist wichtig, dass die Bewerberinnen und Bewerber in der Beratung auch Ängste und Unsicherheiten ansprechen. Es gilt mithilfe der Fachkraft selbstkritisch zu prüfen, ob sie den Bedürfnissen des zur Adoption vorgeschlagenen Kindes gerecht werden können. Trotz der Regelungen im Haager Adoptionsübereinkommen kann es sein, dass die Informationen zur Biografie des Kindes, zu seiner gesundheitlichen und psychischen Entwicklung unvollständig sind. Ferner ist nicht auszuschließen, dass ernsthafte Erkrankungen (zum Beispiel das Fetale Alkoholsyndrom oder eine Hepatitis-Infektion) erst festgestellt werden, wenn das Kind bei seinen neuen Eltern lebt. Auch können seelische Verletzungen und/oder Traumatisierungen, die für Adoptiveltern im Zusammenleben und für den Erziehungsprozess besondere Herausforderungen bedeuten, im Herkunftsland unerkannt geblieben sein.

Wenn die Entscheidung getroffen wird, den Kindervorschlag anzunehmen, wird die ausländische Stelle hierüber informiert. Es folgt eine Reise in das Herkunftsland, um das Kind persönlich kennenzulernen. Im Kontakt mit dem Kind ist es wichtig, dass die potenziellen Adoptiveltern mit allen Sinnen (riechen, fühlen, sehen) wahrnehmen, ob die „Chemie“ zwischen dem Kind und ihnen stimmt, bevor sie sich endgültig für oder gegen die Adoption des Kindes entscheiden. Nehmen die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber aus wichtigen Gründen Abstand von der Annahme des Kindes, wird ihnen in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Kind vorgeschlagen.

5.4 Adoptionsausspruch und Anerkennung der Adoption

Entscheiden sich die Adoptionswilligen, das vorgeschlagene Kind zu adoptieren, ist zu unterscheiden, ob die Adoption bereits im Ausland ausgesprochen wird oder ob nach den Bestimmungen des Herkunftslandes die zukünftigen Adoptiveltern zusammen mit dem Kind ohne Adoptionsausspruch ausreisen, um es zunächst in Adoptivpflege zu nehmen.

Reist das Kind zunächst als Adoptivpflegekind der Annehmenden in die Bundesrepublik Deutschland ein, wird die Adoption nach Ablauf einer Adoptivpflegezeit entweder in Deutschland oder im Herkunftsland des Kindes ausgesprochen. Wird das Adoptionsverfahren bei einem deutschen Gericht geführt, gilt das zur Inlandsadoption bereits beschriebene Verfahren (siehe Kapitel 3.8).

In der Regel wird jedoch die Adoption bereits im Herkunftsland des Kindes ausgesprochen und die Adoptiveltern reisen mit dem bereits adoptierten Kind nach Deutschland ein.

Für die Adoptiveltern ergeben sich dann viele Fragen. Zum Beispiel:

- Wird diese Adoption in Deutschland von allen Stellen anerkannt?
- Mit welchen rechtlichen Wirkungen ist die Adoption ausgestattet?
- Ist eine Ergänzung der ausländischen Adoptionsentscheidung um eine Entscheidung eines deutschen Gerichts notwendig und sinnvoll?
- Hat das Kind durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?

Grundsätzliche Informationen zu diesen Fragen sind auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu finden (www.bundesjustizamt.de).

Die meisten Fragen können rechtsverbindlich nur in einem gerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach dem Adoptionswirkungsgesetz beantwortet werden.

Das Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben, die Durchführung empfiehlt sich jedoch im Interesse des Kindes und seiner Adoptiveltern an größtmöglicher Rechtssicherheit. Die Begleitung durch die Fachkräfte der Auslandsvermittlungsstellen und der Adoptionsvermittlungsstellen umfasst auch die Beratung zu einem Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz.

Ob das Kind nach einer Adoption im Ausland durch Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwirbt, richtet sich nach § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Hiernach erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Adoption im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Wirkungen wie eine nach deutschem Recht ausgesprochene Adoption hat.

Die Fachkräfte der Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen beraten dazu umfassend.

5.5 Nachgehende Adoptionsbegleitung und Entwicklungsberichte

In der Regel möchten die Herkunftsstaaten nach Ausspruch der Adoption in Form von Entwicklungsberichten über den weiteren Lebensweg des Kindes informiert werden. Die Häufigkeit und der Zeitraum, in denen die Berichte zu übersenden sind, variieren von Land zu Land.

Die Kinder und ihre Eltern haben auch nach Ausspruch der Adoption einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung (vergleiche Kapitel 3.9). Geht es um die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft, ist es hilfreich, wenn die autorisierten Stellen im In- und Ausland den legalen

Prozess der Adoption – auch noch nach Jahren – nachvollziehbar machen können.

Lassen sich Fragen nach der eigenen Herkunft, insbesondere zu den leiblichen Eltern, nicht beantworten, kann dies bei den Betroffenen zu Unsicherheiten und Zweifeln an der eigenen Identität, teilweise auch zu schweren Krisen führen. Adoptierte und ihre Adoptiveltern können auch in dieser Situation begleitet und unterstützt werden.



© StockSnap/Pixabay.com

5.6 Kosten

Übernimmt die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes die Eignungsprüfung, hat sie nach der geltenden Kostenverordnung dafür 1.200 € zu erheben, unabhängig davon, ob eine Auslandsvermittlungsstelle in öffentlicher oder in freier Trägerschaft tätig wird. Die Gebühr ist

auch zu entrichten, wenn die Überprüfung mit einem negativen Ergebnis endet.

Zusätzlich fallen für die Durchführung eines Auslandsvermittlungsverfahrens bei der zentralen Adoptionsstelle oder dem örtlichen Jugendamt Kosten in Höhe von 800 € an. Ferner sind Auslagen der staatlichen Adoptionsvermittlungsstelle zu erstatten. Zum Teil erhebliche Kosten ergeben sich darüber hinaus für die Beschaffung, Beglaubigung und Übersetzung von Unterlagen, die für die Adoptionsbewerbung im Ausland einzureichen sind. Auch die Kosten für Reise(n) und Aufenthalt(e) im Herkunftsland fallen ins Gewicht.

Führt eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft das Verfahren durch, schließt sie mit den Bewerberinnen und Bewerbern einen Vertrag, der die Kosten für die Leistungen der Auslandsvermittlungsstelle regelt. Weitere Kosten können auch hier für Beschaffung, Beglaubigung und Übersetzung von Unterlagen sowie Auslandsreise(n) und -aufenthalt(e) entstehen.

Die Höhe der Kosten hängt somit insbesondere ab

- von der Wahl der Auslandsvermittlungsstelle,
- vom Herkunftsland des Kindes und den damit verbundenen Verfahren und Gebühren,
- von der Anzahl der erforderlichen Reisen und
- von der im Herkunftsland geforderten Aufenthaltsdauer.

Im Ergebnis können sich deshalb die Kosten für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland in einer Bandbreite von circa 10.000 € bis zu circa 30.000 € bewegen. Zu bedenken ist, dass Kosten auch dann entstehen, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einer Vermittlung eines Kindes kommt.

5.7 Ein Wort zu nicht anerkannten Vermittlungsagenturen und zu unbegleiteten Adoptionen

Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sollten auf keinen Fall die Dienste nicht anerkannter Vermittlungsagenturen in Deutschland oder im Heimatstaat des Kindes in Anspruch nehmen. Diese Agenturen bieten keine Gewähr für die Einhaltung der in- und ausländischen Gesetze. Im Übrigen verlangen sie häufig beachtliche Geldsummen. Wird ein Kind im Ausland ohne Mitwirkung einer deutschen oder staatlich autorisierten ausländischen Vermittlungsstelle adoptiert, steht grundsätzlich infrage, ob diese Adoption in Deutschland rechtlich anerkannt werden kann. Eine Nichtanerkennung hat zum Beispiel auch zur Folge, dass das Kind nicht nach Deutschland einreisen kann.

Die aufgezeigten Risiken gelten ebenso für unbegleitete Adoptionen. Es ist in Deutschland zwar nicht verboten, dass sich Bewerberinnen und Bewerber in Eigeninitiative und ohne Beteiligung einer deutschen Fachstelle im Ausland um eine Adoption bemühen – es ist jedoch fraglich, ob diese Auslandsadoption anschließend in Deutschland anerkannt werden kann. Lassen sich Adoptionsinteressierte auf solch ein Verfahren ein, ohne im Vorfeld die Anerkennung der Adoption und die Einreise des Kindes abzusichern, bürden sie dem Kind eine enorme Belastung auf.

Auf private Initiative, ohne die Begleitung durch eine autorisierte Fachstelle, im Ausland zu einem Kind zu kommen, mag zunächst schneller und erfolgversprechender erscheinen. Derartige Alleingänge bewegen sich in aller Regel aber in rechtlichen Grauzonen und bergen unübersehbare Risiken, nicht zuletzt den Vorwurf der Mitwirkung an Kinderhandel. Adoptionsinteressierte sollten daher auf die langjährige praktische Erfahrung der Auslandsvermittlungsstellen vertrauen und die Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte in Anspruch nehmen.

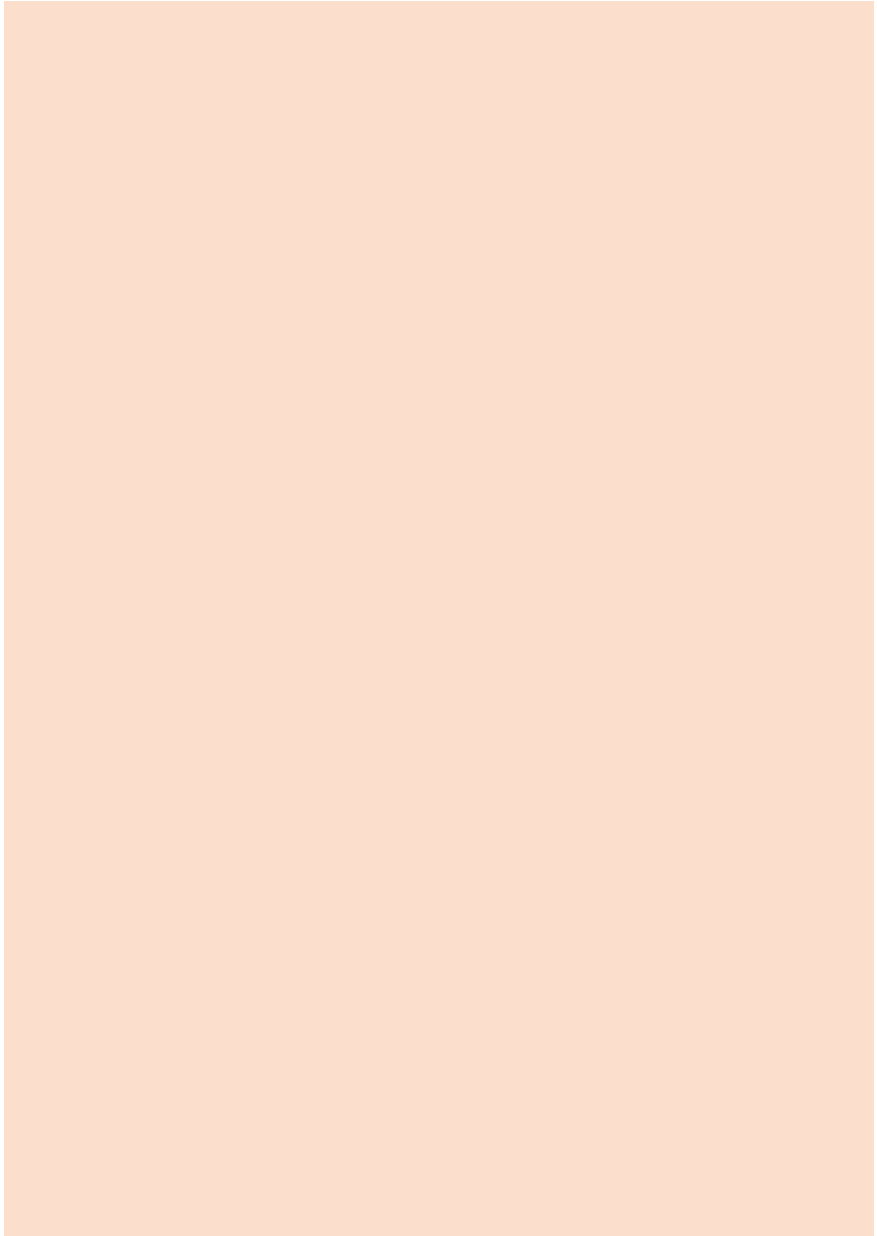
Informationen im Internet

Zentrale Adoptionsstelle Bayern:
www.blja.bayern.de

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption:
www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html

MOSES ONLINE – Pflegekindschaft – Adoption – Integration:
www.moses-online.de

Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.:
www.pfad-bv.de





Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt - Zentrale Adoptionsstelle
Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Druck: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Text: Teams der zentralen Adoptionsstellen Rheinland und Westfalen
Stand: Januar 2020

Mit freundlicher Genehmigung

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Str. 25, 48145 Münster
www.lwl.org/zas

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.